



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 12 / 2021
Seite 873 – Seite 906
Ausgabedatum: 22.06.2021

INHALT

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geographie	S. 875
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie	S. 885
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie	S. 897
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 899
Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Heidelberg	S. 903

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geographie

Vom 16. Juni 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 20 Absatz 3, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geographie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geographie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Geographie (100 %; 50 %; 25 %) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt ist.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Geographie jeweils die nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze zu 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

- (1) Sollte der Bachelorstudiengang Geographie (100 %; 50 %; 25 %) am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, wird dieser über die Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert und es ist eine Registrierung der Bewerbung über das Webportal der Stiftung nach den Regelungen der HZVO erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Geographie ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung), jeweils in glaubigter Form,
 2. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Geographie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Geographie eine Auswahlkommission von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bestellt. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für das Bachelorstudium Geographie und den angestrebten Beruf geeignet ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person in Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit im Sommersemester, an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden vorher durch die Ruprecht-Karls-Universität bekannt gegeben. Die sich um das Studium bewerbenden Personen werden von der Ruprecht-Karls-Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jeder sich um das Studium bewerbenden Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten (in der Regel zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der sich um das Studium bewerbenden Personen und die von den Mitgliedern der Auswahlkommission getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach ihrer Eignung für das Bachelorstudium Geographie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu ihrem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich um das Studium bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Ruprecht-Karls-Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Geographie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Geographie (Durchschnittsnote),
 2. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 HZVO.

- b) Die schulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet; die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Durchschnittsnote wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

2. Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe von § 7 Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.
3. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für schulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 30 Punkte; schulische Leistungen und das Auswahlgespräch sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.

(5) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 HZVO wird die Rangliste nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 HZVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Geographie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 9 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Geographie (100 %; 50 %; 25 %) auf 10 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Geographie vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 13/2009 S. 851), geändert am 30. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 14/2015 S. 851) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

884

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2021
22.06.2021

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie

Vom 16. Juni 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, Absatz 2, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Geographie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm keine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Geographie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Zulassungsordnung mit der Maßgabe statt, dass neben den ausdrücklich an die Festsetzung der Zulassungszahl anknüpfenden Vorschriften dieser Zulassungsordnung §§ 4 Absatz 6, 6, 7, 8 keine Anwendung finden.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

(1) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Geographie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, müssen sämtliche sich um das Studium bewerbenden Personen einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Geographie, in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, in einem Studiengang in einem anderen Fach mit geographischem oder ohne geographischen Bezug oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss,
2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 3 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 5 noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
3. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Geographie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- und Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Geographie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, ist der Antrag auf Zulassung zum Studium in ein zulassungsbeschränktes erstes Fachsemester einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. November eines Jahres gestellt werden (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die sich um das Studium bewerbenden Personen ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss
1. im Studiengang Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss oder
 2. im Studiengang in einem anderem Fach mit geographischem Bezug, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss, für den jeweils mindestens 50 Leistungspunkte im Bereich der Fachwissenschaft Geographie erworben wurden, die aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Physischen Geographie im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, der Humangeographie im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten sowie der Geoinformatik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten stammen. Leistungen aus dem Bereich der Regionalen Geographie können je nach Fachinhalt dem Teilgebiet der Humangeographie oder dem Teilgebiet der Physischen Geographie zugeordnet werden.

- (2) In Ausnahmefällen kann ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang in einem anderen Fach, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss, der Zugangsvoraussetzung genügen. Dies ist der Fall, wenn die im Studiengang nach Absatz 2 Satz 1 erbrachten Studienleistungen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten aus dem Bereich Fachwissenschaft Geographie stammen.
- (3) Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss nach den Absätzen 1 und 2 liegt vor, wenn im Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 mindestens die Gesamtnote 2,5 erreicht wurde.
- (4) Sofern der Studienabschluss nach den Absätzen 1 und 2 bis zum Ende der Frist nach § 3 Absatz 5 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Geographie auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach den Absätzen 1 und 2 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geographie erworben wird.
- (5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (6) Zusätzlich zu der in Absätzen 1 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzung wird der Entscheidung über die Zulassung zum Studium das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für den gewählten Masterstudiengang Geographie gibt, zugrunde gelegt.

§ 5 Auswahlkommission

Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzung und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten, sich um das Studium bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den sich um das Studium bewerbenden Personen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Geographie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Juni für den Studienbeginn zum Wintersemester sowie im November für den Studienbeginn zum Sommersemester, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher durch die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jeder sich um das Studium bewerbenden Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten (i. d. R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von den Mitgliedern der Auswahlkommission getroffenen Beurteilungen enthalten.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Geographie auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- a) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 5 Punkte;
- b) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 3 Punkte;
- c) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- d) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- a) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Geographie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu studieren = 5 Punkte;
- b) Eine berufliche Perspektive mit dem Masterstudium Geographie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte;
- c) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- d) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

- a) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 5 Punkte;
- b) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 3 Punkte;
- c) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- d) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich um das Studium bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahl unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen erfolgt auf Basis einer Rangliste. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. die Gesamtnote der Abschlussprüfung des Studienabschlusses, der nach § 4 Absätze 1 und 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Geographie ist, oder im Fall von § 4 Absatz 4 die Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen der sich um das Studium bewerbenden Person ermittelt wird,
 2. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.
- (3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der hochschulischen Leistungen:
 - a) Die hochschulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet.

- b) Die Durchschnittsnote des Studienabschlusses wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

- c) Im Fall von § 4 Absatz 4 nimmt die sich um das Studium bewerbende Person am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

2. Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe von § 7 Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.
3. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für hochschulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 30 Punkte; Hochschulleistungen und das Auswahlgespräch sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 Variante 1, Halbsatz 2 HZG.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geographie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter der Auflage, dass die fehlenden Studienleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen legt die Auswahlkommission fest.
- (4) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie vom 25. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 13/2010 S. 733), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 2/2011 S. 25), am 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 4/2015 S. 101) und am 28. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 12/2018 S. 1087) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie

Vom 16. Juni 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 58 Absatz 4, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 5/2006, S. 163), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 413) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 4 ergänzt: „Im Rahmen von Bewerbungsverfahren, die während eines ausgesetzten Präsenz-Studienbetriebs in digitalem Format stattfinden, wird die Eignung abweichend von Satz 2 bereits direkt ausgesprochen, wenn der Bewerber mit den Kriterien der Vorauswahl 21 Punkte erreicht.“

2. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Im Rahmen von Bewerbungsverfahren, die während eines ausgesetzten Präsenz-Studienbetriebs in digitalem Format stattfinden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.“

898

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2021
22.06.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Die durch diese Änderungen eingefügten §§ 6 Absatz 3 Satz 4, 9 Absatz 2 Satz 2 treten mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Vom 16. Juni 2021

Auf Grund von § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101f), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 489f), beschlossen.

Artikel 1

In der Satzung wird der § 4a ergänzt:

„§ 4a Durchführung der Prüfung im Jahr 2021

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 gilt ausnahmsweise die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Universität Heidelberg auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder

2. bis zum 20. Juli 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2018 abgelegten Prüfung oder gestellt hat
und
3. das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren (K1/1, K1/2, K2/1) der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

(2) Für die Prüfung des Antrags und das Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 5 wird eine Gebühr gemäß § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport erhoben.

(3) § 1 Absatz 2 und Absatz 3, § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3, § 4 , § 5 Satz 1 sowie § 6 finden keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 mit dem in Satz 1 genannten eingeschränkten Anwendungsbereich entsprechend gelten.

(4) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg die Bescheinigung gemäß § 5 der anderen Universität beizufügen.“

901

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2021
22.06.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2021. Der durch diese Änderung eingefügte § 4a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

902

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2021
22.06.2021

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 08.Juni 2021 die nachfolgende Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Heidelberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Grundordnung und sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg werden entsprechend dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
2. Sonstige Verwaltungsvorschriften, Ordnungen, Richtlinien, Allgemeinverfügungen, wesentliche Gremienbeschlüsse und sonstige Regelungen sowie amtliche Vereinbarungen von allgemeinem Interesse der Universität Heidelberg können in gleicher Weise bekannt gemacht werden.
3. Verwaltungsakte der Universität Heidelberg können unter den Voraussetzungen nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der Aushangtafel nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung öffentlich zugestellt werden.

§ 2 Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Heidelberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Heidelberg ist das „Mitteilungsblatt des Rektors“ oder das „Mitteilungsblatt der Rektorin“. Es wird durch den Rektor oder die Rektorin herausgegeben.

§ 3 Form der Bekanntmachungen

1. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg werden nach der Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Rektor oder die Rektorin mit dem vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt gemäß § 2 amtlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Gebäude der Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg für die Dauer von zwei Wochen. Für die Bekanntmachung reicht es aus, wenn der vollständige Titel und das Verabschiedungsdatum genannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Volltext der amtlichen Bekanntmachung in der Zentralen Universitätsverwaltung - Dezernat 1 Recht und Gremien – unter Angabe der Zimmernummer während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

2. Durch zusätzliche Aushänge an geeigneten Stellen auf dem Gelände der Universität erfolgt außerdem ein informatorischer Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen. Das Mitteilungsblatt wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht, ein Hinweis hierauf wird per E-Mail über den E-Mail – Verteiler der Universität verschickt.

§ 4 Zeitpunkt der Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

Als Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des „Mitteilungsblatt des Rektors“. Der Ausgabetag ist auf der jeweiligen Ausgabe zu vermerken.

§ 5 Inkrafttreten von Grundordnung und Satzungen

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg treten am ersten auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Tag der Bekanntmachung ist der auf der amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

§ 6 Pflicht zur Aufbewahrung und Recht zur Einsicht

Bei der Zentralen Universitätsverwaltung wird das „Mitteilungsblatt des Rektors“ in fortlaufender Reihe geführt. Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wird auf Verlangen Einsicht in dieses gewährt.

906

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2021
22.06.2021

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt des Rektors“ in Kraft.

Heidelberg, den 15.06.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de